

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 169-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.857

Eingereicht am: 05.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Streit-Stettler (Bern, EVP) (Sprecher/in)
Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)
Jost (Thun, SVP)
Marti (Bern, SP)
Sancar (Bern, Grüne)
von Greyerz (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 15

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 08.09.2016

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich den Gemeinden weiterhin entschädigen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV) so zu ergänzen, dass dem Grundsatz der möglichst niederschweligen Eingriffe und Hilfestellung nachgekommen wird und daher die Präventivarbeit im KES-Bereich den Gemeinden weiterhin entschädigt wird. Sie ist analog der geplanten Änderung zur Abgeltung von freiwilligen Fällen in der Sozialhilfeverordnung anzupassen.

Begründung:

Der Regierungsrat plant einen Systemwechsel bei der Abgeltung der Aufwände im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz an die Gemeinden. Dazu ändert er derzeit die entsprechende Verordnung ZAV. Parallel dazu läuft eine Revision der Sozialhilfeverordnung.

Den Unterzeichnenden bereiten die angedachten Änderungen im Zusammenhang mit der Behandlung der sogenannten «freiwilligen Fälle» im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich (KES) Sorge. Die angesprochene Präventivarbeit setzt auf das Subsidiaritätsprinzip und auf die Förderung des Selbstbestimmungsrechts, die das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht explizit vorsieht. Der Staat soll so wenig wie möglich in den hochsensiblen Bereich der persönlichen Freiheit eingreifen. Genau dies konnte bisher mit den intensiven Arbeiten im präventiven Bereich sichergestellt werden, wobei hier genau das Ziel war, wenn immer möglich von grösseren Eingriffen, wie die Errichtung einer Beistandschaft, abzusehen.

Die sich aktuell in der Vernehmlassung befindende Verordnung sieht nun aber vor, im KES-Bereich gänzlich auf die Entschädigung dieser Präventivarbeit zu verzichten. Damit wird diese faktisch verunmöglicht. Menschen, die allenfalls nur kurzfristig aufgrund einer speziellen Lebenslage eine temporäre Unterstützung benötigen würden oder niederschwellig und ohne Errichtung einer Beistandschaft begleitet werden könnten, werden in Zukunft von einer Hilfeleistung ausgeschlossen. Dies führt dazu, dass zwangsweise vermehrt kostenintensive Beistandschaften errichtet werden, da nur noch diese entschädigt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAF) befindet sich in der Revision. Die Motionsforderung sollte rechtzeitig in diesen Änderungsprozess einfließen können.

Verteiler

- Grosser Rat